



Pfefferspray

Ratgeber Selbstverteidigung & Eigenschutz
Einsatz - Wirkung - wichtige juristische Hinweise



Ratgeber Selbstverteidigung & Eigenschutz

Thema:
Pfefferspray

Stand 10/2022

Dein SicherheitsCoach
Selbstverteidigung & Eigenschutz

Oliver Steffen
Volksdorfer Weg 142a
22393 Hamburg

Tel.: 040 / 466 389 88
Dein-SicherheitsCoach@gmx.de
www.Dein-SicherheitsCoach.de



Diese Unterlagen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Der Inhalt gibt die geltende Rechtslage der Bundesrepublik Deutschland jedoch nur in eingeschränkten Auszügen wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler oder Irrtümer sind nicht ausgeschlossen. Hinsichtlich der dargestellten Inhalte und Gegebenheiten müssen möglicherweise weitere juristische Einflussfaktoren, Einschränkungen, Erweiterungen und Zusätze zwingend beachtet werden und können bei scheinbar ähnlichen Selbstverteidigungssituationen zu unterschiedlichen juristischen Ergebnissen führen. Wir lehnen jegliche Haftung, die sich aus diesen Unterlagen ableiten ließe, ab. Diese Unterlagen ersetzen keine juristische Beratung und spiegelt lediglich unsere Sichtweise dargestellter Sachverhalte wider. Diese Unterlagen stellen keine Handlungsempfehlung dar. Beachten Sie unbedingt unseren wichtigen Hinweis und Haftungsausschluss auf Seite 3 dieses Ratgebers.

Wichtiger Hinweis / Disclaimer / Haftungsausschluss:

Durch Erstellung und Verbreitung unseres kostenlosen Ratgebers Selbstverteidigung & Eigenschutz versuchen wir einen Beitrag zur Aufklärung zu leisten, da wir in unseren Selbstverteidigungskursen immer wieder auf unterschiedliche Sichtweisen der Teilnehmer stoßen und diese kontrovers diskutieren. Der Zweck dieses Ratgebers ist es, sich vor einem möglichen Gebrauch eines Pfeffersprays über den Sinn und Zweck, sowie über die juristischen Gegebenheiten Gedanken zu machen und zu verstehen, dass der Einsatz eines Pfeffersprays an sehr strenge Richtlinien gebunden ist. Unser Ziel ist es, dieses Bewusstsein zu sensibilisieren, damit solch ein Einsatz möglichst nicht unbedacht erfolgt und für den Anwender straffrei bleibt.

Der Ratgeber Selbstverteidigung & Eigenschutz wurde sehr sorgfältig und nach bestem Wissen zusammengestellt. Der Ratgeber kann die geltende Rechtslagen jedoch nur in grob eingeschränkten Auszügen wiedergeben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler oder Irrtümer sind nicht ausgeschlossen, werden aber sofort bei Bekanntwerden von uns im Skript korrigiert. Hinsichtlich der dargestellten Inhalte und Gegebenheiten müssen möglicherweise weitere juristische Einflussfaktoren, Einschränkungen, Erweiterungen und Zusätze zwingend beachtet werden. Dieser Ratgeber ersetzt keine juristische Beratung und spiegelt lediglich unsere Sichtweise und Einschätzung dargestellter Sachverhalte wider. Auf Grund dieser Einschränkung lehnen wir jegliche Haftung, die sich aus diesen Unterlagen oder aus deren Interpretation ableiten ließe, ab. Bitte beachten Sie, dass diese Unterlagen keine Handlungsempfehlung darstellen. Jede Selbstverteidigungssituation (auch wenn sie für den Laien ähnlich erscheint) wird hinsichtlich der geltenden Rechtslage von Juristen genau analysiert und kann auf Grund unterschiedlicher Einflussfaktoren oder Annahmen zu unterschiedlichen juristischen Ergebnissen führen. Bitte beachten Sie zudem, dass diese Unterlagen auf dem Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland basieren und im Ausland möglicherweise in dieser Form nicht gelten oder anders ausgelegt und gewertet werden.

Alle Informationen und abgebildeten Techniken des Ratgebers dienen ausdrücklich nur der Notwehr und Nothilfe und dürfen ausdrücklich nur auf eigene Verantwortung angewendet werden. Die Informationen und abgebildeten Techniken bergen möglicherweise bei der Anwendung ein hohes Verletzungsrisiko in sich und können zu irreparablen oder tödlichen Verletzungen führen. Wir weisen darauf hin, dass bei einer Notwehrhandlung jeweils das Mittel zur Selbstverteidigung zu wählen ist, welches geeignet ist und bei dem Angreifer den geringsten Schaden verursacht. Wir schließen grundsätzlich jegliche Haftung für eventuelle Verletzungen (Eigenverletzung oder Verletzungen Dritter) aus.

Das vorliegende Material darf ohne schriftliche Genehmigung weder redaktionell, gewerblich oder kommerziell in elektronischer, ausgedruckter oder geänderter Form genutzt oder verbreitet werden. Bitte beachten Sie zudem die bestehenden Bildrechte, das Copyright und die Urheberrechte des vorliegenden Materials. Alle Bildnachweise befinden sich auf der letzten Seite.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Inhalt dieses Ratgebers und die abgebildeten Techniken bei der Anwendung möglicherweise ein hohes Verletzungsrisiko in sich bergen. Wir schließen jegliche Haftung für eventuelle Verletzungen (Eigenverletzung oder Verletzungen Dritter) aus. Alle dargestellten Techniken dienen ausdrücklich nur der Notwehr und Nothilfe. Die abgebildeten Techniken dürfen ausdrücklich nur in einer Notwehrlage und auf eigene Verantwortung angewendet werden. Die dargestellten Techniken können im Falle der Anwendung zu tödlichen oder irreparablen Verletzungen führen! Das vorliegende Material darf ohne schriftliche Genehmigung weder redaktionell, gewerblich noch kommerziell in elektronischer, ausgedruckter oder geänderter Form genutzt werden. Beachten Sie unbedingt unseren wichtigen Hinweis und Haftungsausschluss auf Seite 3 dieses Ratgebers.



1 Pfefferspray:

Im Zuge eines gestiegenen Sicherheitsbedürfnisses der Bevölkerung hat sich die Nachfrage nach Pfefferspray in Deutschland in den letzten Jahren erheblich und sprunghaft erhöht. Pfefferspray wird in Fachgeschäften, im Onlinehandel und mittlerweile schon in Drogerien zum Kauf angeboten.

Sollten Sie mit dem Gedanken spielen, sich ein Pfefferspray zu kaufen oder sind bereits Besitzer eines Pfeffersprays, möchten wir an dieser Stelle auf Folgendes hinweisen:

- Informieren Sie sich sehr gut über die rechtlichen Rahmenbedingungen!
- Informieren Sie sich über die juristischen Konsequenzen beim Einsatz von Pfefferspray!
- Kaufen Sie das Spray nur im Fachhandel!
- Kaufen Sie keine Billigprodukte!
- Lesen Sie aufmerksam die Herstellerhinweise!
- Achten Sie unbedingt und zwingend auf den Aufdruck **"Nur zur Tierabwehr"**!
- Informieren Sie sich über die Auswirkungen auf den menschlichen Organismus!
- Machen Sie sich mit den Sicherheitseinrichtungen des Sprays vertraut!
- Wählen Sie sinnvoll zwischen den Varianten Nebel, Sprühstrahl, Schaum und Gel!
- Lassen Sie das Pfefferspray nie unbeaufsichtigt irgendwo liegen!
- Fragen Sie sich ob es nicht eine sinnvolle Alternative zum Pfefferspray gibt!
- Nutzen Sie das Pfefferspray niemals unbedacht!
- Achten Sie bei Einsatz des Sprays unbedingt auf unbeteiligte Personen!
- Informieren Sie sich über Behandlungsmöglichkeiten nach Kontakt mit dem Wirkstoff.

Diese Unterlagen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Der Inhalt gibt die geltende Rechtslage der Bundesrepublik Deutschland jedoch nur in eingeschränkten Auszügen wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler oder Irrtümer sind nicht ausgeschlossen. Hinsichtlich der dargestellten Inhalte und Gegebenheiten müssen möglicherweise weitere juristische Einflussfaktoren, Einschränkungen, Erweiterungen und Zusätze zwingend beachtet werden und können bei scheinbar ähnlichen Selbstverteidigungssituationen zu unterschiedlichen juristischen Ergebnissen führen. Wir lehnen jegliche Haftung, die sich aus diesen Unterlagen ableiten ließe, ab. Diese Unterlagen ersetzen keine juristische Beratung und spiegelt lediglich unsere Sichtweise dargestellter Sachverhalte wider. Diese Unterlagen stellen keine Handlungsempfehlung dar. Beachten Sie unbedingt unseren wichtigen Hinweis und Haftungsausschluss auf Seite 3 dieses Ratgebers.

Da es in unseren Selbstverteidigungskursen immer wieder viele Diskussionen und leider auch falsche Vorstellungen zu dem Umgang mit Pfefferspray gibt möchten wir Ihnen mit diesem Ratgeber bei der Beantwortung der oben aufgeführten Punkte helfen. Bei weiteren Fragen rund um das Thema sprechen Sie uns gerne an.



O. Steffen | Dein SicherheitsCoach



Warum lähmt mich meine Angst?

Warum lähmt mich meine Angst? Warum bin ich in einer Gefahren- oder Stresssituation "gefangen" und nicht mehr handlungsfähig? Warum kann...

Dein
SicherheitsCoach
Selbstverteidigung & Eigenschutz Oliver Steffen

Informationen unter
040 / 466 389 88
www.Dein-SicherheitsCoach.de
Selbstverteidigung & Eigenschutz
Deeskalationstraining
Gewaltprävention

Achtung:

In jedem Land gelten grundsätzlich eigene Regelungen für den Umgang mit Pfefferspray. Machen Sie sich also bei einer Urlaubsfahrt oder einer Geschäftsreise ins Ausland vorher mit den Bestimmungen vor Ort vertraut. Der Besitz von Pfefferspray ist in einigen unserer Nachbarländer grundsätzlich verboten oder Pfefferspray gilt dort als verbotene Waffe. Der Besitz oder das Mitführen von Pfefferspray zieht somit entsprechende juristische Konsequenzen nach sich. Aktuelle Übersichten zu den unterschiedlichen Ländern finden Sie im Internet.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Inhalt dieses Ratgebers und die abgebildeten Techniken bei der Anwendung möglicherweise ein hohes Verletzungsrisiko in sich bergen. Wir schließen jegliche Haftung für eventuelle Verletzungen (Eigenverletzung oder Verletzungen Dritter) aus. Alle dargestellten Techniken dienen ausdrücklich nur der Notwehr und Nothilfe. Die abgebildeten Techniken dürfen ausdrücklich nur in einer Notwehrlage und auf eigene Verantwortung angewendet werden. Die dargestellten Techniken können im Falle der Anwendung zu tödlichen oder irreparablen Verletzungen führen! Das vorliegende Material darf ohne schriftliche Genehmigung weder redaktionell, gewerblich noch kommerziell in elektronischer, ausgedruckter oder geänderter Form genutzt werden. Beachten Sie unbedingt unseren wichtigen Hinweis und Haftungsausschluss auf Seite 3 dieses Ratgebers.



Pfefferspray ist ein unter Druck in Sprühdosen vorliegender Reizstoff mit dem von Pflanzen (Gattung *Capsicum*) gewonnenen Wirkstoff Capsaicin. Dieser Reizstoff wirkt grundsätzlich gegen Menschen und Säugetiere und ist als Sprühnebel, Sprühstrahl, Gel oder Schaum erhältlich. Das Funktionsprinzip ist identisch der einer Sprühdose. Handelsübliche Sprays haben eine Reichweite von circa 1,5 bis 5 m. Pfefferspraybehälter stehen grundsätzlich unter Druck. Wie Sprühdosen müssen sie vor direkter Sonneneinstrahlung und Hitze über 50°C geschützt werden, ansonsten besteht Explosionsgefahr und eine massive unkontrollierte Freisetzung des Wirkstoffs. Das Spray sollte auf Grund von starker Hitzeentwicklung im Sommer oder auf Grund von unbeabsichtigter Freisetzung bei einem Unfall, nicht im Auto gelagert werden. Öffnen Sie auf Grund des Restdrucks und der Wirkstoffrückstände niemals leere Pfefferspraybehälter. Lassen Sie das Spray nicht unbeaufsichtigt liegen, es gehört unserer Meinung nach nicht in Kinderhände. Achten Sie darauf, dass das Pfefferspray Sicherheitseinrichtungen gegen das unbeabsichtigte Auslösen besitzt.

2 Unterschiedliche Varianten:

2.1 Variante Sprühnebel:

Diese Variante ist wahrscheinlich die bekannteste und am weitesten verbreitete Form des Pfeffersprays. Pfeffersprays mit einem nebelartigen Sprühverhalten eignet sich besonders gut zur einfachen Verteidigung. Der Wirkstoff wird breit aufgefächert und großflächiger verteilt als bei einem Strahlspray, was die Abwehr eines Angreifers einfacher macht. Die Anwendung ist insbesondere für Laien einfach und komfortabel, denn es muss nicht genau gezielt werden. Ein Tierabwehrspray als Nebel ist beispielsweise bei angreifenden Tieren leichter zu verwenden, da die Nebelwolke in die Richtung des Tieres oder der Tiere gesprüht werden kann und diese stoppt oder vertreibt. Ein Nebelspray ist jedoch sehr windanfällig und kann leicht Unbeteiligte oder den Verteidiger selbst treffen. Das Sprühen gegen den Wind muss unbedingt verhindert werden. Bei starkem Regen ist mit Einschränkungen hinsichtlich der Wirksamkeit zu rechnen. Das Ausbringen des Wirkstoffes ist großflächig, die Reichweite ist geringer als beim Sprühstrahl.

2.2 Variante Schaum:

Der Wirkstoff verbreitet sich großflächig als Schaum. Ein Pfefferspray auf Schaum-Basis ist windstabiler als ein Nebel-Spray. Diese Pfefferspray-Variante ist perfekt für Paniksituationen geeignet. Ungeübte Nutzer können erstaunlich gut treffen. Die dichte Konsistenz des Schaumstrahls nimmt dem Angreifer schnell und zuverlässig die Sicht. Der Abwehrschaum legt sich gut sichtbar auf das Ziel und setzt die Wirkstoffe frei. Pfefferschaum bietet den Vorteil, dass einem Ziel durch den Schaum eine zusätzliche Sichtbehinderung widerfährt. Nachteile sind eine geringere Reichweite als ein Gel oder Spray. Der Schaum setzt den Wirkstoff langsamer frei als ein hochdosierter Strahl.

2.3 Variante ballistischer Sprühstrahl:

Der Sprühstrahl ist im Regelfall breit genug um das Ziel sicher und zuverlässig zu treffen. Der Strahl ist dünnflüssiger als der vom Gel oder Schaum. Der Wirkstoff ist konzentrierter und wird in einem einzelnen Strahl ausgesprüht. Der Sprühstrahl ist windstabiler und kann zielgenauer als ein Nebel ausgebracht werden. Die Reichweite ist mit 4 bis 5 Metern ebenfalls höher. Insbesondere kleinere Sprays sind sehr häufig als Strahlversion konzipiert. Dadurch kann die kleine Menge effektiver eingesetzt werden. Allerdings erfordert ein solches Abwehrspray auch ein genaueres Zielen als bei einem Nebelspray. Diese Variante ist eine gute Kombination aus konzentriertem Wirkstoff und hoher Reichweite. Kleine, sich schnell bewegende Ziele (z.B. Tiere) sind jedoch schwerer zu treffen als mit dem Nebelspray.

2.4 Variante Gel:

Pfeffergel ist dickflüssiger und von der Konsistenz stabiler als Pfefferspray. Durch den Einzelstrahl ist das Treffen kleiner Ziele nicht so einfach wie beim Pfefferspray (Nebel). Die Vorteile des Gels sind jedoch deren hohe Reichweite und die guten Einsatzmöglichkeiten bei Wind. Wird ein Angreifer von einem Gel-Strahl getroffen, gast der Wirkstoff aus dem Gel aus. Das Gel ist, ähnlich wie der Schaum relativ schlecht von Angreifer abzuwischen.

Wichtig:

Einige Hersteller bieten zum Training so genannte Inert-Sprays an. Diese Sprühgeräte enthalten eine harmlose Ersatzflüssigkeit und ermöglichen das gefahrlose Einsatztraining. Auch darf man nicht unterschätzen, dass die Sprays schon nach wenigen Sekunden der Benutzung aufgebraucht sind. Ein 45 ml Spray reicht für circa 3-5 Sprühstöße und ist nach circa 8 Sekunden Sprühzeit aufgebraucht. Teilweise versetzen Hersteller das Pfefferspray zusätzlich mit Farbe um den Angreifer zu markieren und um im Anschluss eine zeitnahe Identifikation zu erleichtern. Auf YouTube gibt es zu den unterschiedlichen Varianten und zu der Wirkungsweise von Pfefferspray teilweise anschauliches Filmmaterial.

2.5 Kurzübersicht der unterschiedlichen Varianten:

Variante	Windanfälligkeit	Reichweite	Konzentration des Wirkstoffs im Trägermedium	Ausbringung und Verbreitung des Wirkstoffes	Genaues Zielen erforderlich?
Nebel	hoch	mittel	mittel	großflächig	nein
Schaum	mittel	gering	mittel	gezielt	ja
Strahl	mittel	hoch	hoch	gezielt	ja
Gel	gering	hoch	mittel	gezielt	ja



O. Steffen | Dein SicherheitsCoach



Diesen Fehler darf man in einer Selbstverteidigungssituation auf keinen Fall machen!

Was man nie in einer Selbstverteidigungssituation machen sollte, es schränkt die Handlungsfähigkeit ein und kann zu bleibenden...

Dein

SicherheitsCoach

Selbstverteidigung & Eigenschutz Oliver Steffen

Informationen unter
 040 / 466 389 88
www.Dein-SicherheitsCoach.de
 Selbstverteidigung & Eigenschutz
 Deeskalationstraining
 Gewaltprävention



3 Die Wirkung von Pfefferspray auf den Menschen:

Die Wirkung von Pfefferspray auf einen Angreifer tritt in der Regel unmittelbar ein und bewirkt dabei eine Reizung der Haut, Schleimhäute, Augen und Atemwege. Dies führt nicht nur zu teilweise heftigen Schmerzen und einem nicht unterdrückbaren Verschießen der Augen sondern kann zudem bei der betroffenen Person zu Krämpfen und einer vorübergehenden Orientierungslosigkeit führen.

Der Reizstoff verursacht eine Rötung und Schwellung der Bindehaut sowie starken Tränenfluss. Die Folge daraus kann eine vorübergehende Blindheit über einen Zeitraum von bis zu 30 Minuten sein. Das Einatmen des Reizstoffes verursacht in Abhängigkeit der inhalierten Menge unterschiedliche Symptome wie unkontrollierbaren Hustenreiz, Atemnot bis hin zu Atemkrämpfen. Insbesondere Asthmatiker und andere gesundheitlich beeinträchtigte Personen können dabei auch weitaus heftiger reagieren.

Pfefferspray hat abgesehen von der starken Wirkung auf die Schleimhäute auch eine Wirkung auf die Hautstellen, die mit dem Spray in Kontakt gekommen sind. Häufig vorkommende Wirkungen auf der Haut sind brennender Schmerz verbunden mit Schwellungen und Hautrötungen. Auf Grund dieser Wirkungsweise können getroffene Personen mit einer Verstärkung ihres aggressiven Verhaltens sowie auch mit panikartiger Flucht reagieren.

3.1 Augen:

Im Auge führt Capsaicin zu einem sehr stark brennenden Schmerz sowie zu einem krampfartigen Schluss der Augenlider. Zudem kommt es zu einer Schwellung der Bindehaut und zu heftigem Tränenfluss. Schädigungen des Hornhautepithels sind möglich. Bei Trägern von Kontaktlinsen kann sich zwischen der Kontaktlinse und der Hornhaut ein Wirkstoffdepot bilden welches die Reizung der Augen verstärkt. Längeres Einwirken von Capsaicin führt zu einer herabgesetzten Schmerzempfindlichkeit der Bindehaut des Auges, dadurch reduziert sich der Lidschlag und die Hornhaut des Auges kann austrocknen. Dieses kann zur Trübung der Hornhaut und somit zum (zeitweiligen) Sehverlust führen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Inhalt dieses Ratgebers und die abgebildeten Techniken bei der Anwendung möglicherweise ein hohes Verletzungsrisiko in sich bergen. Wir schließen jegliche Haftung für eventuelle Verletzungen (Eigenverletzung oder Verletzungen Dritter) aus. Alle dargestellten Techniken dienen ausdrücklich nur der Notwehr und Nothilfe. Die abgebildeten Techniken dürfen ausdrücklich nur in einer Notwehrlage und auf eigene Verantwortung angewendet werden. Die dargestellten Techniken können im Falle der Anwendung zu tödlichen oder irreparablen Verletzungen führen! Das vorliegende Material darf ohne schriftliche Genehmigung weder redaktionell, gewerblich noch kommerziell in elektronischer, ausgedruckter oder geänderter Form genutzt werden. Beachten Sie unbedingt unseren wichtigen Hinweis und Haftungsausschluss auf Seite 3 dieses Ratgebers.

3.2 Atemwege / Atmung:

Die Wirkung auf die Atemwege ist stark davon abhängig, in welcher Konzentration der Wirkstoff in Mund und Atemwege gelangt. Ein Hustenreiz tritt fast immer ein. Bei Asthmatikern kann es zu einer Verkrampfung des Bronchialsystems und zum Stimmritzenkrampf kommen. Bei labiler Blutdrucklage oder bestehenden Bluthochdruck können oben genannte Reaktionen zu starken Kreislaufbeschwerden führen. Weitere heftige und stark abweichende Reaktionen auf den Wirkstoff sind in Abhängigkeit vom Gesundheitszustand oder möglichen Vorerkrankungen möglich.

3.3 Haut:

Eine Histaminausschüttung führt zur Hautrötung und kann Schwellungen auslösen, (selten Blasenbildung). Diese Symptome klingen meist über einen Zeitraum von 30-45 Minuten wieder ab, eine Reinigung der betroffenen Körperstellen mit kaltem Wasser kann diese Zeit verkürzen.



3.4 Behandlungshinweise:

Lesen Sie bitte unbedingt die Herstellerinformationen zu Ihrem Spray und suchen Sie bei Kontamination mit dem Wirkstoff einen Arzt auf!

Viele Hersteller empfehlen den Reizstoff so schnell wie möglich für die Dauer von 10 bis 15 Minuten mit kaltem Wasser von der betroffenen Haut abzuspülen. Kaltes Wasser schließt die Poren und verhindert so die weitere Aufnahme des Reizstoffes. Vermeiden Sie Reiben und Kratzen, da die Substanzen intensiver in die Haut eindringen könnten. Nach 10 bis 20 Minuten sollte der Schmerz langsam nachlassen. Alle Symptome sollten innerhalb von 45 Minuten abklingen. Ist dieses nicht der Fall ist umgehend eine ärztliche Behandlung notwendig. Wir empfehlen nach jeder Kontamination mit dem Wirkstoff einen Arzt aufzusuchen.

Mundschleimhäute sollten umgehend mit kaltem Wasser ausgespült werden. Ein Verschlucken des Wassers ist zu verhindern. Sollte Reizgas in den Rachen eingedrungen sein, ist die Atmung des Betroffenen zu überwachen und gegebenenfalls, da es zu einem Anschwellen der Atemwege kommen kann, der Rettungsdienst zu alarmieren.

Bei Kontakt mit den Augen sollten diese ebenfalls für 10 bis 15 Minuten mit fließendem kaltem Wasser (Augenspülflasche) ausgespült und sofort danach ein Arzt besucht werden. Kontaktlinsen sollten entfernt werden, da sich unter ihnen der Wirkstoff ansammeln kann. Symptome sollten nach 45 Minuten vollständig abgeklungen sein.

Diese Unterlagen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Der Inhalt gibt die geltende Rechtslage der Bundesrepublik Deutschland jedoch nur in eingeschränkten Auszügen wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler oder Irrtümer sind nicht ausgeschlossen. Hinsichtlich der dargestellten Inhalte und Gegebenheiten müssen möglicherweise weitere juristische Einflussfaktoren, Einschränkungen, Erweiterungen und Zusätze zwingend beachtet werden und können bei scheinbar ähnlichen Selbstverteidigungssituationen zu unterschiedlichen juristischen Ergebnissen führen. Wir lehnen jegliche Haftung, die sich aus diesen Unterlagen ableiten ließe, ab. Diese Unterlagen ersetzen keine juristische Beratung und spiegelt lediglich unsere Sichtweise dargestellter Sachverhalte wider. Diese Unterlagen stellen keine Handlungsempfehlung dar. Beachten Sie unbedingt unseren wichtigen Hinweis und Haftungsausschluss auf Seite 3 dieses Ratgebers.



4 Die „Schärfe“ von Pfefferspray:

Je schärfer desto besser ?

Die Scoville-Scala gibt den Schärfeegrad von Chillis (Capsaicin) an. Reines Capsaicin weist einen Schärfeegrad von 16 Millionen Scoville Heat Units (SHU) auf und stellt somit den höchsten Wert dieser Scala dar.

Je höher dieser SHU-Wert, desto schärfer ist der Chili nicht aber unbedingt das Pfefferspray! Es kommt auf die Kombination zwischen Schärfeegrad des Wirkstoffes und der Konzentration dieses Wirkstoffes im Pfefferspray an. Somit ist ein Pfefferspray, dessen Wirkstoff (OC) beispielsweise 5 Millionen Scoville aufweist, nicht unbedingt schärfer als ein Spray mit 3 Millionen Scoville Einheiten.

Um unterschiedliche Pfeffersprays vergleichen zu können müssen wir die effektive Schärfe als Kombination aus Schärfe des Wirkstoffes zu Gesamtkonzentration im Pfefferspray berechnen. Beide Angaben finden Sie normalerweise auf dem Spray aufgedruckt.

Beispiel Effektive Schärfe:

(Schärfe Wirkstoffe in Scoville SHU) x (Wirkstoffanteil in Prozent%)

Pfefferspray 1 (5.000.000 SHU, Lösung von 3% im Pfefferspray)

Pfefferspray 2 (3.000.000 SHU, Lösung von 8% im Pfefferspray)

Pfefferspray 1:

$5.000.000 \times 3\% = 5.000.000 \times 0,03 = 150.000$ Einheiten

Pfefferspray 2:

$3.000.000 \times 8\% = 3.000.000 \times 0,08 = 240.000$ Einheiten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Inhalt dieses Ratgebers und die abgebildeten Techniken bei der Anwendung möglicherweise ein hohes Verletzungsrisiko in sich bergen. Wir schließen jegliche Haftung für eventuelle Verletzungen (Eigenverletzung oder Verletzungen Dritter) aus. Alle dargestellten Techniken dienen ausdrücklich nur der Notwehr und Nothilfe. Die abgebildeten Techniken dürfen ausdrücklich nur in einer Notwehrlage und auf eigene Verantwortung angewendet werden. Die dargestellten Techniken können im Falle der Anwendung zu tödlichen oder irreparablen Verletzungen führen! Das vorliegende Material darf ohne schriftliche Genehmigung weder redaktionell, gewerblich noch kommerziell in elektronischer, ausgedruckter oder geänderter Form genutzt werden. Beachten Sie unbedingt unseren wichtigen Hinweis und Haftungsausschluss auf Seite 3 dieses Ratgebers.

Somit ist Pfefferspray 2 auf Grund der höheren Konzentration trotz des geringeren Schärfegrades des Wirkstoffs stärker.

Es liegt nun natürlich die Vermutung nahe, dass die Wirkung von Pfefferspray 2 weitaus stärker sein sollte. Prinzipiell ist dies auch richtig. Wenn man jedoch bedenkt, dass beispielsweise frische Tabasco Chillischoten im Vergleich "nur" einen Schärfegrad von circa 40.000 Scoville SHU und extrem scharfe Tabasco-Saucen circa 7.000 SHU haben, stellt sich die Frage, ob ein Angreifer diesen Unterschied zwischen Spray 1 und Spray 2 noch wahrnimmt.



Ein Erfahrungsbericht unserer Teilnehmer



Endlich nicht mehr das Opfer der eigenen Angst!

...plötzlich war diese Entscheidung da, wieder handeln
zu wollen... Ein Erfahrungsbericht

Dein
SicherheitsCoach
Selbstverteidigung & Eigenschutz Oliver Steffen

Informationen unter
040 / 466 389 88
www.Dein-SicherheitsCoach.de
Selbstverteidigung & Eigenschutz
Deeskalationstraining
Gewaltprävention

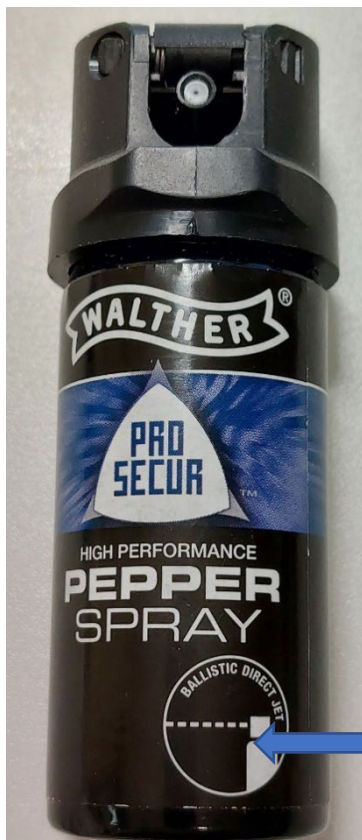
Diese Unterlagen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Der Inhalt gibt die geltende Rechtslage der Bundesrepublik Deutschland jedoch nur in eingeschränkten Auszügen wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler oder Irrtümer sind nicht ausgeschlossen. Hinsichtlich der dargestellten Inhalte und Gegebenheiten müssen möglicherweise weitere juristische Einflussfaktoren, Einschränkungen, Erweiterungen und Zusätze zwingend beachtet werden und können bei scheinbar ähnlichen Selbstverteidigungssituationen zu unterschiedlichen juristischen Ergebnissen führen. Wir lehnen jegliche Haftung, die sich aus diesen Unterlagen ableiten ließe, ab. Diese Unterlagen ersetzen keine juristische Beratung und spiegelt lediglich unsere Sichtweise dargestellter Sachverhalte wider. Diese Unterlagen stellen keine Handlungsempfehlung dar. Beachten Sie unbedingt unseren wichtigen Hinweis und Haftungsausschluss auf Seite 3 dieses Ratgebers.

5 Kennzeichnungen von Pfefferspray:

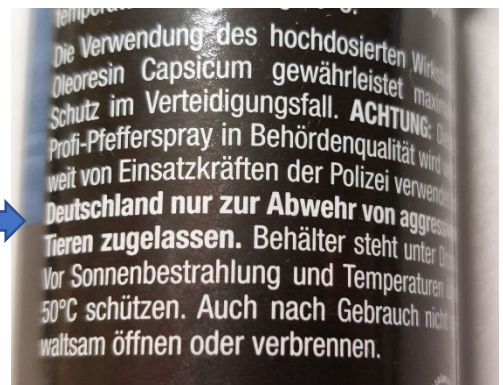
Am Beispiel eines Pfeffersprays der Firma Walther veranschaulichen wir die wichtigsten Informationen auf einer Pfefferspray-Dose.

Das Pfefferspray der Firma Walther wurde rein zufällig ausgewählt und stellt keine Empfehlung unsererseits dar. Aus Gründen der Neutralität möchten wir erwähnen, dass es unter anderem noch folgende weitere Hersteller gibt:

Fox Labs International / Werwolf Columbia / Ballistol / ABUS / KH Security / Sabre Red / First Defense / KO Spray / und viele weitere.



Wichtiger Aufdruck:
Tierabwehrspray



Variante:
Nebel
Strahl
Gel
oder Schaum

Inhalt:
53 ml reicht circa für 3-5 Sprühstöße.
Gesamte Sprühzeit circa 8 Sekunden

Stärke / Konzentration:

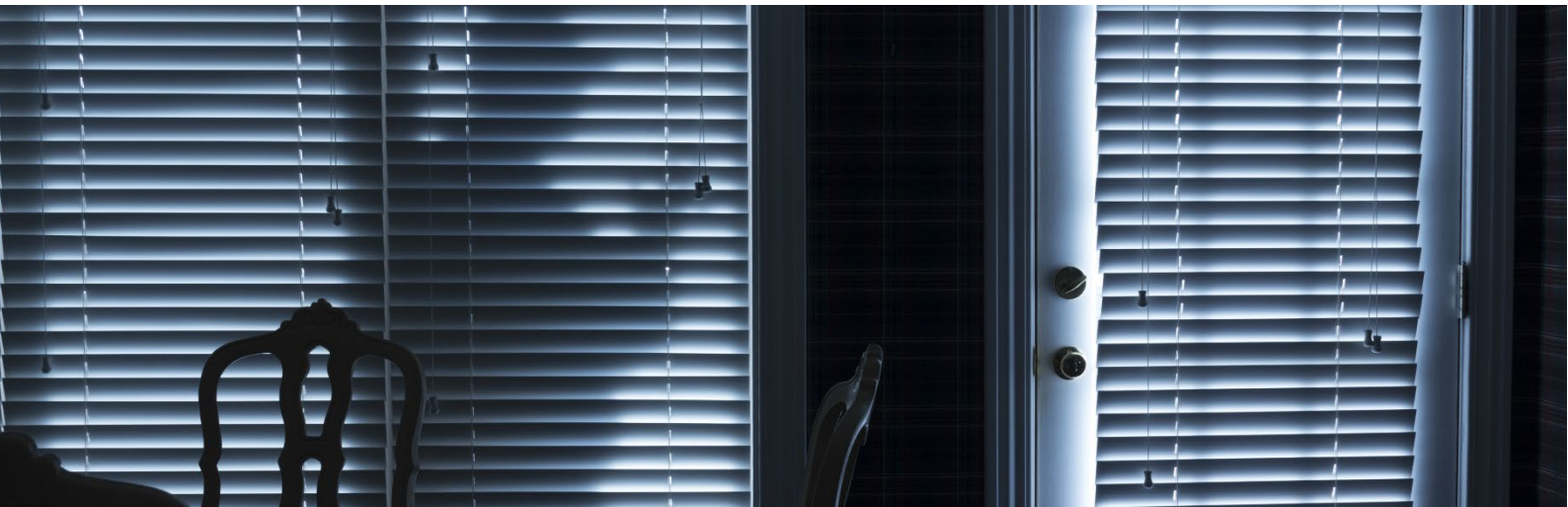
SHU = 2.000.000
Konzentration OC = 10%

Einheiten zum Vergleich:
2.000.000 x 10%
= 200.000

Haltbarkeit bis Datum:



Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Inhalt dieses Ratgebers und die abgebildeten Techniken bei der Anwendung möglicherweise ein hohes Verletzungsrisiko in sich bergen. Wir schließen jegliche Haftung für eventuelle Verletzungen (Eigenverletzung oder Verletzungen Dritter) aus. Alle dargestellten Techniken dienen ausdrücklich nur der Notwehr und Nothilfe. Die abgebildeten Techniken dürfen ausdrücklich nur in einer Notwehrlage und auf eigene Verantwortung angewendet werden. Die dargestellten Techniken können im Falle der Anwendung zu tödlichen oder irreparablen Verletzungen führen! Das vorliegende Material darf ohne schriftliche Genehmigung weder redaktionell, gewerblich noch kommerziell in elektronischer, ausgedruckter oder geänderter Form genutzt werden. Beachten Sie unbedingt unseren wichtigen Hinweis und Haftungsausschluss auf Seite 3 dieses Ratgebers.



6 Juristische Einteilung:

(Der Einsatz von Pfefferspray durch Vollzugsbeamte, Polizei, Sicherheitskräfte, Feldjäger usw. erfolgt durch Ausnahmegenehmigungen und wird an dieser Stelle nicht behandelt).

Abwehrsprays sind in Deutschland rechtlich in zwei Kategorien einzuordnen. Zum einen in solche, die gegen Menschen eingesetzt werden sollen (Reizstoffsprühgeräte im Sinne des Waffengesetzes). Zum anderen in solche, die nur zur **Tierabwehr** mitgeführt werden und auch entsprechend **gekennzeichnet sein müssen**. Bei Tierabwehrsprays handelt es sich nicht um Waffen im Sinne des Waffengesetzes. Sie dürfen somit theoretisch von jedermann und ohne Altersbeschränkung erworben, besessen und geführt werden.

Sehr wichtige Unterscheidung:

- 1) **Reizstoffsprühgeräte im Sinne des Waffengesetzes / zum Einsatz gegen Menschen.**
- 2) **Gekennzeichnete Tierabwehrsprays / keine Waffe im Sinne des Waffengesetzes.**

Pfeffersprays, die als „Tierabwehrsprays“ dienen (und entsprechend gekennzeichnet sind), unterliegen nicht dem Waffengesetz, da sie ihrem Wesen nach nicht dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, sondern ausschließlich die von Tieren!

Grundsätzlich ist in Deutschland Pfefferspray zur Tierabwehr legal. Voraussetzung ist jedoch, dass dieses Spray **klar und eindeutig lesbar als Tierabwehrspray gekennzeichnet** ist. Ist diese Kennzeichnung nicht vorhanden, dann fällt das Pfefferspray in Deutschland unter das Waffengesetz und dessen Vorschriften. Umgesetzt wird die Kennzeichnung von Pfefferspray-Herstellern in der Regel dadurch, dass auf dem Etikett direkt am jeweiligen Abwehrspray der Vermerk „Tierabwehrspray“ oder ähnliches aufgedruckt ist. Zu beachten ist, dass die entsprechende **Kennzeichnung klar erkennbar sein muss**. Ist dieses etwa durch Verkratzen, Übermalen oder Entfernen der Kennzeichnung nicht mehr gegeben, fällt das Pfefferspray automatisch unter das Waffengesetz.

Diese Unterlagen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Der Inhalt gibt die geltende Rechtslage der Bundesrepublik Deutschland jedoch nur in eingeschränkten Auszügen wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler oder Irrtümer sind nicht ausgeschlossen. Hinsichtlich der dargestellten Inhalte und Gegebenheiten müssen möglicherweise weitere juristische Einflussfaktoren, Einschränkungen, Erweiterungen und Zusätze zwingend beachtet werden und können bei scheinbar ähnlichen Selbstverteidigungssituationen zu unterschiedlichen juristischen Ergebnissen führen. Wir lehnen jegliche Haftung, die sich aus diesen Unterlagen ableiten ließe, ab. Diese Unterlagen ersetzen keine juristische Beratung und spiegelt lediglich unsere Sichtweise dargestellter Sachverhalte wider. Diese Unterlagen stellen keine Handlungsempfehlung dar. Beachten Sie unbedingt unseren wichtigen Hinweis und Haftungsausschluss auf Seite 3 dieses Ratgebers.

Pfefferspray verwendet den Wirkstoff Oleoresin Capsicum (OC) und darf in Deutschland nur zur Abwehr von Tieren verkauft werden. Dies ist auf den Dosen deutlich gekennzeichnet. **Ein Einsatz gegen Menschen ist strafbar und (wenn überhaupt) nur in einer eindeutigen Notsituation zulässig. Der Wirkstoff ist in Deutschland zur Abwehr gegen Menschen nicht zugelassen.** Daher besitzen Pfeffersprays mit diesem Inhaltstoff kein PTB-Zeichen.

Für Reizstoffsprühgeräte (nach dem Waffengesetz zur Abwehr von Menschen) ist OC nicht zugelassen. Dass die Zulassung des Wirkstoffs noch nicht erfolgt ist, hängt damit zusammen, dass es Tierversuche erfordert, um herauszufinden, welche Nebenwirkungen es für den Menschen entfaltet. Diese Art von Tierversuchen ist jedoch gesetzlich nicht mehr zulässig.

Die für den Einsatz gegen Menschen mitgeführte Reizstoffsprühgeräte fallen unter das Waffengesetz und dürfen erst ab einem Alter von 14 Jahren besessen und geführt werden. Der enthaltene Reizstoff muss zudem als gesundheitlich unbedenklich zugelassen sein. Reichweite und Sprühdauer von Reizstoffsprühgeräten dürfen bestimmte Grenzwerte nicht übersteigen. Diese Reizstoffsprühgeräte müssen zudem ein entsprechendes PTB-Prüfzeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt tragen. Tierabwehrsprays unterliegen diesen Einschränkungen nicht. Der Besitz von Reizstoffsprühgeräten mit einem nicht zugelassenen Wirkstoff und daher ohne das erforderliche Prüfzeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt stellt einen Verstoß gegen das Waffengesetz dar.

Weder Pfeffersprays zur Tierabwehr noch Reizstoffsprühgeräte dürfen bei Demonstrationen oder auf dem Weg dorthin mitgeführt werden. Gleiches gilt für große öffentliche Veranstaltungen.

In jedem Land gelten grundsätzlich eigene Regelungen für den Umgang mit Pfefferspray. Machen Sie sich also bei einer Urlaubsfahrt oder einer Geschäftsreise ins Ausland vorher mit den Bestimmungen vor Ort vertraut. Der Besitz von Pfefferspray ist in einigen unserer Nachbarländer grundsätzlich verboten oder Pfefferspray gilt dort als verbotene Waffe. Der Besitz oder das Mitführen von Pfefferspray zieht somit entsprechende juristische Konsequenzen nach sich. Aktuelle Übersichten zu den unterschiedlichen Ländern finden Sie im Internet.

6.1 Notwehr:

Notwehr ist die **Verteidigung**, die erforderlich ist, um einen **gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff** von **sich oder einem anderen (Nothilfe) abzuwenden**.

Bei der Notwehr und bei der Nothilfe handelt es sich um einen sogenannten **Rechtfertigungsgrund**. Die Notwehr ist in drei Gesetzbüchern geregelt:

- § 32 des Strafgesetzbuches (StGB)
- § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- § 15 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Inhalt dieses Ratgebers und die abgebildeten Techniken bei der Anwendung möglicherweise ein hohes Verletzungsrisiko in sich bergen. Wir schließen jegliche Haftung für eventuelle Verletzungen (Eigenverletzung oder Verletzungen Dritter) aus. Alle dargestellten Techniken dienen ausdrücklich nur der Notwehr und Nothilfe. Die abgebildeten Techniken dürfen ausdrücklich nur in einer Notwehrlage und auf eigene Verantwortung angewendet werden. Die dargestellten Techniken können im Falle der Anwendung zu tödlichen oder irreparablen Verletzungen führen! Das vorliegende Material darf ohne schriftliche Genehmigung weder redaktionell, gewerblich noch kommerziell in elektronischer, ausgedruckter oder geänderter Form genutzt werden. Beachten Sie unbedingt unseren wichtigen Hinweis und Haftungsausschluss auf Seite 3 dieses Ratgebers.

Damit eine Notwehr beziehungsweise eine Notwehrhilfe rechtmäßig ist, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. das Vorliegen einer Notwehrlage
2. die Notwehrhandlung darf gewisse Grenzen nicht überschreiten.

Notwehrlage

Eine Notwehrlage liegt bei einem gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff auf ein rechtlich geschütztes Interesse vor.

Ein Angriff ist dabei ein willensgetragenes Verhalten eines Menschen, welches ein rechtlich geschütztes Interesse oder rechtlich geschütztes Gut zu verletzen droht oder verletzt. Dabei muss allerdings eine gewisse Bagatellschwelle überschritten sein. Der Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert. Dieses gilt nicht für Dauergefahren. Die Rechtswidrigkeit ist dann gegeben, wenn der Angreifer seinerseits sich nicht auf einen Rechtfertigungsgrund berufen kann.

Ein notwehrfähiges Rechtsgut (rechtlich geschütztes Interesse) kann jedes Individualrechtsgut sein wie zum Beispiel Leben, Leib und Freiheit. Darüber hinaus sind auch, das Eigentum, der Besitz und das Vermögen geschützt.

Notwehrhandlung

Unter einer Notwehrhandlung versteht man eine von einem Verteidigungswillen umfasste Verteidigungshandlung, welche erforderlich und geboten ist, um den Angriff abzuwehren.

Bei einer Verteidigung handelt es sich um jedes Verhalten, das sich gegen die Rechtsgüter des Angreifers richtet und der Beendigung des Angriffs dient. Hierbei gilt es jedoch den **Vorrang des mildesten Mittels** zu beachten.

Die Notwehrhandlung ist dann geboten, wenn der Notwehrausübende sich nicht rechtsmissbräuchlich verhält. Das Notwehrrecht wird gegenüber schuldlos Handelnden und bei Bagatellangriffen beziehungsweise bei einem vorliegenden krassem Missverhältnis eingeschränkt.

7 Mögliche juristische Konsequenzen:

Ein wichtiges Kriterium ist der sogenannte "Bereithaltegrund". Darunter versteht man den Grund oder Zweck, weshalb eine Person das Pfefferspray besitzt beziehungsweise mit sich führt.

Privatpersonen in Deutschland dürfen ein als Tierabwehrspray gekennzeichnetes Pfefferspray nicht aus dem Grund mit sich führen, um dieses im Falle eines Angriffs gegen Menschen einzusetzen. Der Grund für die Bereithaltung muss immer zwingend in der Möglichkeit zur Tierabwehr liegen!

Diese Unterlagen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Der Inhalt gibt die geltende Rechtslage der Bundesrepublik Deutschland jedoch nur in eingeschränkten Auszügen wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler oder Irrtümer sind nicht ausgeschlossen. Hinsichtlich der dargestellten Inhalte und Gegebenheiten müssen möglicherweise weitere juristische Einflussfaktoren, Einschränkungen, Erweiterungen und Zusätze zwingend beachtet werden und können bei scheinbar ähnlichen Selbstverteidigungssituationen zu unterschiedlichen juristischen Ergebnissen führen. Wir lehnen jegliche Haftung, die sich aus diesen Unterlagen ableiten ließe, ab. Diese Unterlagen ersetzen keine juristische Beratung und spiegelt lediglich unsere Sichtweise dargestellter Sachverhalte wider. Diese Unterlagen stellen keine Handlungsempfehlung dar. Beachten Sie unbedingt unseren wichtigen Hinweis und Haftungsausschluss auf Seite 3 dieses Ratgebers.

Wird Pfefferspray gegen einen Menschen eingesetzt, so erfüllt dies grundsätzlich den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung. Die Strafbarkeit entfällt unter Umständen jedoch, sofern ein Rechtfertigungsgrund wie Notwehr oder Nothilfe vorliegt. Eine Notwehrhandlung ist dann möglicherweise mit einem gekennzeichneten Tierabwehrspray zulässig. Eine Anwendung gegenüber Menschen ist somit grundsätzlich nur in einer Notlage (Voraussetzung eines gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriffs) mit dem Rechtfertigungsgrund der Notwehr oder Nothilfe angemessen. Bitte beachten Sie hierzu auch, dass der Verteidiger in der Notlage das Mittel zur Verteidigung einzusetzen hat, welches geeignet ist und **beim Angreifer den geringsten Schaden verursacht!**

Wenn das Pfefferspray in einer Notwehrsituation gegen Menschen eingesetzt wird, ist eine Verteidigung unter jenen Umständen gerechtfertigt, wenn kein milderes anderes, geeigneteres Mittel zur Notwehr oder Nothilfe zur Verfügung steht. Fehlt bei einer Anwendung gegen Menschen dieser Rechtfertigungsgrund, kann die Anwendung zu massiven rechtlichen Konsequenzen führen. Wer ein Pfefferspray einsetzt, ohne in Gefahr gewesen zu sein, begeht möglicherweise eine gefährliche Körperverletzung und macht sich strafbar. Es ist sehr vorteilhaft, wenn Zeugen das Vorliegen einer Notwehrlage in Form eines gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriffs bestätigen können.

Der Einsatz von Pfeffersprays stellt eine gefährliche Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB dar (Mindeststrafe sechs Monaten Freiheitsstrafe). Die Strafbarkeit entfällt nur in den Fällen, in denen das Spray eingesetzt wurde, um sich selbst oder einen anderen zu beschützen. In solchen Fällen ist der Einsatz des Pfeffersprays gerechtfertigt über die Notwehr nach § 32 StGB, Notstand gem. § 34 StGB oder entschuldigt gem. § 35 StGB.



Ein Interview



Wege und Strategien zur Befreiung aus der Opferrolle

Wege und Strategien zur Befreiung aus der Opferrolle. Schicksalsschläge zu bewältigen, daran zu wachsen und einen Neuanfang zu wagen...

Dein
SicherheitsCoach
Selbstverteidigung & Eigenschutz Oliver Steffen

Informationen unter
040 / 466 389 88
www.Dein-SicherheitsCoach.de
Selbstverteidigung & Eigenschutz
Deeskalationstraining
Gewaltprävention

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Inhalt dieses Ratgebers und die abgebildeten Techniken bei der Anwendung möglicherweise ein hohes Verletzungsrisiko in sich bergen. Wir schließen jegliche Haftung für eventuelle Verletzungen (Eigenverletzung oder Verletzungen Dritter) aus. Alle dargestellten Techniken dienen ausdrücklich nur der Notwehr und Nothilfe. Die abgebildeten Techniken dürfen ausdrücklich nur in einer Notwehrlage und auf eigene Verantwortung angewendet werden. Die dargestellten Techniken können im Falle der Anwendung zu tödlichen oder irreparablen Verletzungen führen! Das vorliegende Material darf ohne schriftliche Genehmigung weder redaktionell, gewerblich noch kommerziell in elektronischer, ausgedruckter oder geänderter Form genutzt werden. Beachten Sie unbedingt unseren wichtigen Hinweis und Haftungsausschluss auf Seite 3 dieses Ratgebers.



8 Fragen zum Thema Pfefferspray:

Ab welchem Alter ist Pfefferspray (gekennzeichnet als Tierabwehrspray) erlaubt?

Wenn ein Pfefferspray als Tierabwehrspray gekennzeichnet ist, fällt dieses nicht unter das Waffengesetz und unterliegt demnach prinzipiell auch keiner Altersbeschränkung und kann daher theoretisch ausnahmslos besessen und geführt werden. Ab welchem Alter man jedoch seinem Kind ein Pfefferspray überlassen sollte, kann nicht pauschal beantwortet werden und muss von den Eltern im Einzelfall entschieden werden. Es stellt sich hier natürlich insbesondere die Frage, ob das Kind oder der Jugendliche verantwortungsbewusst genug ist und über mögliche juristische Konsequenzen aufgeklärt wurde.

Fällt ein Tierabwehrspray unter das Waffengesetz?

Als Tierabwehrsprays gekennzeichnete Pfeffersprays fallen nicht unter das Waffengesetz. Handelt es sich um ein sogenanntes Tierabwehrspray, die nur zum Einsatz gegen Tiere zugelassen sind.

Fallen andere Verteidigungssprays unter das Waffengesetz?

Verteidigungssprays (z.B. Reizstoffsprühgeräte), die Ihrem Wesen nach zur Abwehr von Menschen dienen fallen unter das Waffengesetz. Hier gibt es Altersbeschränkungen für Kauf und Besitz. Nach §3 Abs. 2 Waffengesetz dürfen Jugendliche solche Sprays erst ab 14 Jahren kaufen und besitzen.

<p>Dein SicherheitsCoach Selbstverteidigung & Eigenschutz Oliver Steffen</p>	<p>Informationen unter 040 / 466 389 88 www.Dein-SicherheitsCoach.de Selbstverteidigung & Eigenschutz Deeskalationstraining Gewaltprävention</p>
---	--

Ist der Einsatz von Tierabwehrspray in einer Notsituation gegen Menschen legal?

Ein Tierabwehrspray ist allein für die Notwehr oder die Nothilfe gegen Tiere zugelassen. Das ist auch der Bereithaltegrund, warum man ein solches Spray bei sich führen darf. Die Abwehr von Tieren! Führt man ein Pfefferspray, das als Tierabwehrspray gekennzeichnet ist, in einer Notwehrlage mit sich und ist dieses Spray gleichzeitig das mildeste Mittel welches geeignet ist und bei einem menschlichen Angreifer den geringsten Schaden herbeiführt (im Vergleich zu anderen Mitteln die alternativ zur Verfügung stehen und geeignet wären), so bleibt der Einsatz des Sprays gegen Menschen unter Umständen straffrei.

Wer ein Abwehrspray nicht ausschließlich zur Selbstverteidigung in einer Notwehr- oder Nothilfesituation einsetzt, begeht unter Umständen eine gefährliche Körperverletzung und macht sich strafbar. Im Nachhinein ist oft nicht zweifelsfrei zu klären, ob man aus einer Notwehr heraus handelte. Lesen Sie hierzu bitte unbedingt den Absatz „juristische Konsequenzen“.

Was passiert, wenn ich zu viel Abwehrspray einsetze?

Wendet eine angegriffene Person Pfefferspray zu lange oder zu stark an, kann es sich laut Gesetz unter Umständen um einen Notwehrexzess nach § 33 Strafgesetzbuch handeln. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Opfer aus Panik weiter sprüht, obwohl der Angreifer bereits außer Gefecht gesetzt ist. Das Opfer eines Angriffs kann in dem Moment der Verteidigung natürlich nur schwer feststellen, ob ein Sprühstoß des Abwehrsprays bereits ausreichend und ein zweiter schon zu viel ist. Hier steht dann häufig Aussage gegen Aussage. Wenn es wirklich in einem solchen Fall zu einem Strafverfahren käme, würden Juristen den Vorfall hinsichtlich eines möglicherweise vorliegenden Notwehrexzesses untersuchen und die besondere Situation der Auseinandersetzung analysieren. Zeugen sind hier sehr nützlich.

Darf ich ein Tierabwehrspray einsetzen um mich gegen Tiere zu wehren?

Man darf ein Tierabwehrspray nur gegen ein Tier einsetzen, um einen Angriff in einer Notwehrlage abzuwehren. Besteht keine akute Gefahr, ist der Einsatz nicht erlaubt. Läuft zum Beispiel ein Hund „nur“ auf Sie zu, kommt es auf den Einzelfall an, da die eigene Bedrohungslage ein sehr subjektiver Eindruck ist. Zudem kann es passieren, dass das Spray nicht nur den Hund, sondern auch das Herrchen oder andere unbeteiligte Menschen trifft.

Was droht bei Abwehrsprays ohne PTB-Zeichen?

Besitzer eines Reizstoffsprühgerätes ohne PTB-Zeichen (nicht zu verwechseln mit Pfeffersprays die als Tierabwehrsprays gekennzeichnet sind!) und ohne entsprechende Waffenbesitzkarte riskieren trotz kleinem Waffenschein, sich wegen illegalen Waffenbesitzes gemäß Waffengesetz strafbar zu machen. Das gilt auch, wenn sie eine solche Waffe nur zu Hause haben sollten. Zu diesen Waffen zählen ebenso entsprechende Pfeffersprays ohne Prüfzeichen, sofern sie nicht ausschließlich für den Einsatz gegen Tiere bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Benötigt man einen kleinen Waffenschein zum Besitz von Pfefferspray?

Pfefferspray, das mit dem Begriff „Tierabwehrspray“ oder „nur zur Tierabwehr“ gekennzeichnet ist, unterliegt nicht den Vorschriften des Waffengesetzes. Es dient allein zum Schutz gegen Tiere. Da ein Pfefferspray nicht dazu gedacht ist gegen Menschen eingesetzt zu werden, fällt es nicht unter die in §1 Absatz 2 WaffG definierten Waffen und ist somit auch nicht waffenscheinpflichtig. Dieses Pfefferspray kann theoretisch ohne Alterseinschränkung von jedermann gekauft und mitgeführt werden.

<p>Dein SicherheitsCoach Selbstverteidigung & Eigenschutz Oliver Steffen</p>	<p>Informationen unter 040 / 466 389 88 www.Dein-SicherheitsCoach.de Selbstverteidigung & Eigenschutz Deeskalationstraining Gewaltprävention</p>
---	---



9 **Fazit:**

Ist es überhaupt sinnvoll ein Pfefferspray mit sich zu führen?

Jeder der Interesse am Kauf eines Pfeffersprays hat oder bereits ein entsprechendes Spray besitzt sollte sich dringend mit dessen Handhabung und mit den juristischen Rahmenbedingungen vertraut machen.

Jeder der ein Pfefferspray zur Tierabwehr besitzt sollte sich darüber im Klaren sein, dass dieses Spray in Deutschland nur zur Abwehr von Tieren zugelassen ist und dieses auch nur, wenn die Tiere eine akute Gefahr darstellen. Diese Sprays müssen zwingend entsprechend gekennzeichnet sein. Diese Sprays dürfen auch nur aus dem Grund der Tierabwehr mitgeführt werden. Auch der Einsatz gegen Tiere bedarf als Rechtfertigungsgrund der Notwehr oder Nothilfe.

Der Einsatz gegen Menschen bleibt möglicherweise dann straffrei, wenn es sich eindeutig um eine belegbare Notwehrsituation handelt und der Einsatz von Pfefferspray (zur Tierabwehr) das Verteidigungsmittel ist, welches beim Angreifer den geringsten Schaden verursacht. Auf Grund dieser engen juristischen Grenzen und da der Einsatz von Pfefferspray den Tatbestand der schweren Körperverletzung erfüllt, sollte Pfefferspray, wenn überhaupt, nur SEHR bedacht und maßvoll eingesetzt werden. Zeugen, die die Situation an dieser Stelle bestätigen können, sind wichtig. Beachten Sie immer, dass unschuldige Menschen bei dem Einsatz von Pfefferspray in Mitleidenschaft gezogen werden können. Bedenken Sie, dass ein Pfefferspray zur Eskalation der Situation beitragen oder dass der Täter der angegriffenen Person das Spray auch entreißen könnte.

Mit einem Abwehrspray, welches man legal mit sich führen darf, ist man jedoch vermutlich selbstbewusster unterwegs als ohne Spray, denn wer sich sicherer fühlt, tritt auch selbstbewusster auf. Das alleine kann schon (ohne den eigentlichen Einsatz des Sprays) potenzielle Angreifer abschrecken.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Inhalt dieses Ratgebers und die abgebildeten Techniken bei der Anwendung möglicherweise ein hohes Verletzungsrisiko in sich bergen. Wir schließen jegliche Haftung für eventuelle Verletzungen (Eigenverletzung oder Verletzungen Dritter) aus. Alle dargestellten Techniken dienen ausdrücklich nur der Notwehr und Nothilfe. Die abgebildeten Techniken dürfen ausdrücklich nur in einer Notwehrlage und auf eigene Verantwortung angewendet werden. Die dargestellten Techniken können im Falle der Anwendung zu tödlichen oder irreparablen Verletzungen führen! Das vorliegende Material darf ohne schriftliche Genehmigung weder redaktionell, gewerblich noch kommerziell in elektronischer, ausgedruckter oder geänderter Form genutzt werden. Beachten Sie unbedingt unseren wichtigen Hinweis und Haftungsausschluss auf Seite 3 dieses Ratgebers.

In unseren Kursen diskutieren wir die oben dargestellten Sachverhalte hinsichtlich der juristischen Konsequenzen ausführlich, demonstrieren für den Fall der Fälle den sicheren Einsatz von Pfefferspray bezüglich der Entfernung und Ausrichtung zum Angreifer und zeigen vor allem andere sinnvolle alternative Lösungswege ohne den Einsatz von Sprays zur Selbstverteidigung. Denn oft ist das Spray, wenn man es tatsächlich dringend benötigt, nicht zur Hand.

Für weitere Fragen rund um das Thema Pfefferspray stehen wir gerne zur Verfügung.

Dein SicherheitsCoach
Selbstverteidigung & Eigenschutz

Oliver Steffen
Volksdorfer Weg 142a
22393 Hamburg

Tel.: 040 / 466 389 88
Dein-SicherheitsCoach@gmx.de
www.Dein-SicherheitsCoach.de



Ein Erfahrungsbericht unserer Teilnehmer



Über die Kraft der Selbstbehauptung...

...wenn man die selbst gesetzten Grenzen endlich sprengt! Ein Erfahrungsbericht unserer Teilnehmer
Teilnehmer anonym (wir haben uns...

Bildnachweise / Copyright / Urheberrechte:

Deckblatt: oben: Schnoepfel/Shutterstock 741669550
unten links: rock-the-Stock/Shutterstock 662677591
unten rechts: Dobrunov/Shutterstock 1676651656

Seite 4: Schnoepfel/Shutterstock 741669541
Seite 5: Straight 8 Photography/Shutterstock 392370271
Seite 6: Schnoepfel/Shutterstock 741669550
Seite 8: JackF/istock 475214976
Seite 9: rock-the-Stock/Shutterstock 662677591
Seite 11: Dobrunov/Shutterstock 1676651656
Seite 12: Ricardo Reitmeyer/Shutterstock 149082770
Seite 13: Oliver Steffen
Seite 14: Ricardo Reitmeyer/Shutterstock 149082770
Seite 17: KieferPix/Shutterstock 1891609603
Seite 18: Alessandro de Leo/Shutterstock 123698749
Seite 21: wavebreakmedia/Shutterstock 256046260
Seite 22: KieferPix/Shutterstock 1729036717

Diese Unterlagen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Der Inhalt gibt die geltende Rechtslage der Bundesrepublik Deutschland jedoch nur in eingeschränkten Auszügen wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler oder Irrtümer sind nicht ausgeschlossen. Hinsichtlich der dargestellten Inhalte und Gegebenheiten müssen möglicherweise weitere juristische Einflussfaktoren, Einschränkungen, Erweiterungen und Zusätze zwingend beachtet werden und können bei scheinbar ähnlichen Selbstverteidigungssituationen zu unterschiedlichen juristischen Ergebnissen führen. Wir lehnen jegliche Haftung, die sich aus diesen Unterlagen ableiten ließe, ab. Diese Unterlagen ersetzen keine juristische Beratung und spiegelt lediglich unsere Sichtweise dargestellter Sachverhalte wider. Diese Unterlagen stellen keine Handlungsempfehlung dar. Beachten Sie unbedingt unseren wichtigen Hinweis und Haftungsausschluss auf Seite 3 dieses Ratgebers.